

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information (1993 bis 1997)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat [KOM (92) 0395]¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 213 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-0385/92),
 - in der Auffassung, daß die vorgeschlagene Rechtsgrundlage ergänzt und zusätzlich Artikel 100 a, 145 dritter Gedankenstrich und 189 des EWG-Vertrags herangezogen werden sollte,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung, des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit, des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt (A3-0095/93),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 149 Abs. 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;

¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 26. Oktober 1992, S. 54.

3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich der statistischen Information (1993 bis 1997)
[KOM (92) 0395 – C3-0385/92]

Dieser Vorschlag wurde mit den folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG DER KOMMISSION¹⁾

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderungsantrag Nr. 1)
 Bezugsvermerk 1

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213, **100 a, 145 dritter Gedankenstrich und 189,**

(Änderungsantrag Nr. 2)
 Bezugsvermerk 3

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

(Änderungsantrag Nr. 3)
 Erwägung 2

Bei ihren Entscheidungen über die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Bewertung dieser Politiken muß sich die Gemeinschaft auf aktuelles, zuverlässiges und aussagekräftiges statistisches Datenmaterial stützen können, das darüber hinaus für die einzelnen Mitgliedstaaten vergleichbar ist.

Bei ihren Entscheidungen über die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Bewertung **der gemeinsamen** Politiken muß sich die Gemeinschaft auf aktuelles, zuverlässiges und aussagekräftiges statistisches Datenmaterial stützen können, das für die einzelnen Mitgliedstaaten vergleichbar ist.

(Änderungsantrag Nr. 4)
 Erwägung 4 zweiter Gedankenstrich

– Lieferung der für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der gemeinschaftlichen Politiken notwendigen Informationen an die europäischen Institutionen und die Regierung der Mitgliedstaaten;

– Lieferung der für die Durchführung, Überwachung und Bewertung der **gemeinsamen** Politiken notwendigen Informationen an die Institutionen **der Europäischen Gemeinschaft** und die Regierungen der Mitgliedstaaten;

(Änderungsantrag Nr. 5)
 Erwägung 4 vierter Gedankenstrich

– Verbesserung der statistischen Systeme in den Mitgliedstaaten und Unterstützung bei der Entwicklung der statistischen Systeme in den Entwicklungsländern und den im Übergang zur Marktwirtschaft befindlichen Ländern.

– Verbesserung der statistischen Systeme in den Mitgliedstaaten und Unterstützung bei der Entwicklung der statistischen Systeme in den Entwicklungsländern und den im Übergang zur **sozialen** Marktwirtschaft befindlichen Ländern.

¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 26. Oktober 1992, S. 54.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderungsantrag Nr. 6)
Erwägung 7 a (neu)

In den Bestimmungen von Titel IV der Gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982¹⁾ sind verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens vorgesehen.

(Änderungsantrag Nr. 7)
Artikel 1 Abs. 1 a (neu)

Die im Anhang vorgesehenen Einzelprogramme werden unter Auswertung der mit dem Statistischen Programm der Gemeinschaft für die Jahre 1989 bis 1992 gesammelten Erfahrung festgelegt.

(Änderungsantrag Nr. 8)
Artikel 3 Abs. 1 a (neu)

Die finanziellen Auswirkungen der Einzelprogramme auf den Haushalt der Gemeinschaft sind von der Kommission jährlich anhand des für das jeweilige Programm maßgeblichen Gesamtkostenansatzes bei den Haushaltszeilen einzusetzen, die den Statistischen Einzelprogrammen vorbehalten sind.

(Änderungsantrag Nr. 9)
Artikel 4

Bei der Durchführung des gemeinschaftlichen Statistischen Programms werden die Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den nationalen politischen Stellen verwirklicht, die für die Bereiche zuständig sind, auf die sich die prioritären Maßnahmen beziehen.

Bei der Durchführung des gemeinschaftlichen Statistischen Programms werden die Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den **Behörden** verwirklicht, die für die Bereiche zuständig sind, auf die sich die prioritären Maßnahmen beziehen.

(Änderungsantrag Nr. 10)
Artikel 5 Einleitung

Für jede Einzelmaßnahme gilt:

Die Kommission trifft für jede Einzelmaßnahme eine Entscheidung, die folgendes beinhaltet:

(Änderungsantrag Nr. 11)
Artikel 6 Abs. 1 – (neu)

Die Kommission teilt der Haushaltsbehörde ihre Entscheidungen bezüglich der Durchführung und Anwendung dieses Programms sowie die Entscheidungen mit, die aufgrund der Tätigkeit der zuständigen Ausschüsse getroffen werden.

¹⁾ ABl. Nr. C 194 vom 28. Juli 1982, S. 1.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

(Änderungsantrag Nr. 12)
Artikel 6 a (neu)

Dieser Beschluß ist an die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten und an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft gerichtet.

(Änderungsantrag Nr. 13)
Anhang Überschrift vor Abschnitt I

SEKTORALE STATISTISCHE PROGRAMME

EINZELPROGRAMME

(Änderungsantrag Nr. 14)
Anhang Abschnitt I Teil A Ziffer 2 Abs. 1

Mit diesem Projekt sollen die Entscheidungen des Rates über den Güteraustausch zwischen den Mitgliedstaaten nach 1992 umgesetzt werden, die aufgrund des Wegfalls der internen Grenzen getroffen werden.

Mit diesem Projekt sollen die Entscheidungen des Rates über **die statistische Erfassung des** Güterausbaus zwischen den Mitgliedstaaten nach 1992 umgesetzt werden, die aufgrund des Wegfalls der **Grenzkontrollen notwendig sind.**

(Änderungsantrag Nr. 15)
Anhang Abschnitt I Teil A Ziffer 3 Buchstabe a Abs. 1

Zentrales Ziel der Unternehmensstatistik ist es, alle Informationen zu liefern, die für die Beobachtung des gemeinschaftlichen Produktionssystems im Europäischen Binnenmarkt und der sektoralen Politiken im Rahmen der Zuständigkeiten der Kommission erforderlich sind. Die praktischen Folgen für die Statistischen Programme 1993 bis 1997, die sich aus dem in Maastricht geänderten Vertrag ergeben, betreffen die Bereiche Standardisierung (Einführung gemeinsamer Methoden, Systematiken und Normen), Infrastruktur (technischer und rechtlicher Art), Ausdehnung der Gemeinschaftserhebungen auf neue Bereiche sowie Personal und finanzielle Mittel.

Zentrales Ziel der Unternehmensstatistik ist es, alle Informationen zu liefern, die für die Beobachtung des gemeinschaftlichen Produktionssystems und der sektoralen Politiken **der Gemeinschaft** erforderlich sind. Die praktischen Folgen für die Statistischen Programme 1993 bis 1997, die sich aus dem in Maastricht geänderten Vertrag ergeben, betreffen die Bereiche Standardisierung (Einführung gemeinsamer Methoden, Systematiken und Normen), Infrastruktur (technischer und rechtlicher Art), Ausdehnung der Gemeinschaftserhebungen auf neue Bereiche sowie Personal und finanzielle Mittel.

